

RECHTSANWÄLTE

An
den Präsidenten
der Hochschule

03.07.2018
Unser Zeichen:

G / Hochschule

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige die Vertretung von Herrn Prof. Dr. [REDACTED] G [REDACTED] an.

Grund meiner Beauftragung ist das von meinem Mandanten erbetene, und mit Schreiben vom 11.05.2018 von Ihnen zugesagte, Zwischenzeugnis. Herr Professor G [REDACTED] hatte, auf Anforderung des Dekans vom 15.05.2018, mit Schreiben vom 17./18.05.2018, einen detaillierten Beschäftigungsverlauf an die Personalstelle per E-Mail gesandt. Mit Schreiben vom 24.05.2018 bat er erneut um das Zwischenzeugnis. Dennoch erfolgte bis zum heutigen Tage keinerlei Reaktion.

Nachdem seither nunmehr fast 2 Monate vergangen sind, bitte ich um umgehende Erledigung und Erteilung eines **qualifizierten Zwischenzeugnisses** bis zum

20.07.2018.

Mein Mandant hatte darüber hinaus mit Schreiben vom 06.05.2018 und 24.05.2018 um Klärung der im Raum stehenden Vorwürfe gegen ihn gebeten, er habe die Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung abgelehnt. Diese Behauptung ist objektiv unzutreffend. Auf die Ausführungen von Herrn Prof. G [REDACTED] in dem Schreiben vom 24.05.2018 wird verwiesen.

Bürozeiten: [REDACTED]

Unzutreffend ist ferner die im Personalgespräch vom 19.01.2018 erhobene Behauptung mein Mandant habe sich in einem Bewertungsportal negativ über die Hochschule geäußert. Gleichwohl wurde diese Anschuldigung ungeprüft übernommen und meinem Mandanten zum Vorwurf gemacht. Es gehört zu den Fürsorgepflichten des Dienstherrn einen solch gravierenden Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten zu überprüfen, bevor der Beamte zu Unrecht beschuldigt wird.

Herr Prof. G. [REDACTED] wendet sich auch dagegen, dass, anlässlich des Personalgesprächs vom 16.01.2018, Anstoß daran genommen wurde, dass er festen Sprechstunden eingerichtet hat. Dies stellt offensichtlich eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Freiheit der Lehre dar. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen von Prof. G. [REDACTED] wie er seine Lehrtätigkeit organisiert. Dies als nicht im Einklang mit den Zielen der Hochschule stehend zu bezeichnen, ist offensichtlich sachfremd.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass in dem Personalgespräch vom 16.01.2018 nicht die Qualität der Lehre von Herrn Prof. G. [REDACTED] im Mittelpunkt stand, sondern die Behauptung von Dekanatsseite, dass die Lehre von Prof. G. [REDACTED] die Studierenden angeblich überfordere. Die in diesem Zusammenhang geäußerte Kritik meines Mandanten an der Leistungsfähigkeit der Studenten und sein Festhalten an Qualitätsstandards in der Lehre ist nicht nur vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt, sondern beinhaltet vielmehr eine fachlich sachliche Feststellung, die nicht nur von ihm vertreten wird.

Diese unbegründeten Anschuldigungen stehen nach wie vor im Raum, beschädigen die Integrität von Herrn Prof. G. [REDACTED] und belasten ihn erheblich, wie auch andere unbegründete Negativdarstellungen über meinen Mandanten, die seit dem Personalgespräch am 16.01.2018 seitens der Hochschul-Verwaltung geäußert wurden und mein Mandant in umfangreichem Schriftverkehr widerlegt hat, die ihrerseits allerdings nie erwidert wurden. Verwiesen sei hier etwa auf die umfangreiche Erwiderung von Prof. G. [REDACTED] vom 18.01.2018 auf das Protokoll vom 17.01.2018 zum Personalgespräch vom 16.01.2018; die Erwiderung bezüglich des Sachverhaltes zum „Anforderungskatalog“ (siehe Schreiben vom 06.05.2018 [REDACTED] oder den grundlosen und willkürlichen Nachstellungen durch Vertreter des Fachbereiches bzw. Dekanats am 17.01.2018 (siehe Schreiben vom 06.05.2018 [REDACTED]).

Mein Mandant bittet daher um Mitteilung ob die Vorwürfe weiterhin aufrechterhalten werden. Ihrer geschätzten Antwort sehe ich ebenfalls bis zum

20.07.2018

entgegen.

[REDACTED]
[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Rechtsanwalt